

LANDGERICHT BONN

BESCHLUSS

In dem kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren

gegen die ~~Württembergische und Badische Versicherungs-~~
~~Aktiengesellschaft,~~
~~Karlstraße 68-72,~~
~~74076 Heilbronn.~~

- Beschwerdeführerin-

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~Bartschek, Maybachstr. 6,~~
~~70400 Stuttgart.~~

hat die 7. große Strafkammer des Landgerichts Bonn
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ~~Stiller,~~
den Richter am Landgericht ~~Gersch,~~
und den Richter am Landgericht ~~Fischer.~~

am 17.06.03

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 2.04.2003 wird der Beschlagnahmebeschuß des Amtsgerichts Bonn vom 25.03.03 (Az.: 51 Gs 339//03) dahingehend abgeändert, daß lediglich die Beschlagnahme der Asservate Nr. 5 a und 5 b bestätigt wird. Im übrigen wird der Beschluß aufgehoben.

2. Die im Asservatenverzeichnis unter Nr. 6 beschlagnahmte CD-ROM mit der Aufschrift „Lotus Notes ~~Krauth~~“, ist an die Beschwerdeführerin herauszugeben.

Die Verzeichnisse wkrauth.id und wkrauth.nsf, bfritz.id, bfritz.nsf, rwalter.nsf und rwalter.id sind in Form einer fiktiven Löschung dieser Verzeichnisse auf der lokalen Anwendung von „Lotus Notes“, im Bundeskartellamt an die Beschwerdeführerin herauszugeben.

Der weitergehende Herausgabeantrag der Beschwerdeführerin wird zurückgewiesen.

4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen der Beschwerdeführerin trägt die Staatskasse.

Gründe

I.

Das Bundeskartellamt ermittelt gegen zahlreiche Versicherungsgesellschaften wegen des Verdachts der fortlaufenden Preisabsprachen im Bereich der Flußkaskoversicherung für Binnenschiffe.

Auf Antrag des Bundeskartellamtes erließ das Amtsgericht Bonn zahlreiche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen, so auch hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin genutzten Geschäftsräume in Heilbronn und Hamburg.

Auf Grund der genannten Beschlüsse wurden am 20.03.2003 die Geschäftsräume der Beschwerdeführerin in Heilbronn und ihrer Niederlassung in Hamburg durchsucht. Die im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung der Geschäftsräume der ~~WÜBA~~ in Heilbronn aufgeführten Unterlagen zu Ziff. 1 - 4, 6 und 7 wurden förmlich beschlagnahmt (Bl. 189). Der auf dem Server der ~~WÜBA~~ in Heilbronn gespeicherte Email Verkehr der in der Niederlassung Hamburg tätigen Mitarbeiter ~~Dr. Gerhard Jürgens~~ und ~~Konstantin~~ wurde bei der Durchsuchung der Geschäftsräume der ~~WÜBA~~ in Heilbronn beschlagnahmt und im dortigen Sicherstellungsprotokoll unter Nr. 7 (Bd. I Bl. 195) aufgeführt. Auf den unter Ziff. 7 asservierten 3 CD-Roms befindet sich daneben noch weiter Email Verkehr von Mitarbeitern der ~~WÜBA~~ Heilbronn. Hinsichtlich Ziff. 5 a) und 5 b) erfolgte eine Beschlagnahme als Zufallsfund (Bl. 190).

Die im Sicherstellungsprotokoll der Durchsuchung in der Niederlassung Hamburg unter Ziff. 1 - 3 (Bd. I Bl. 181) aufgeführten Schriftstücke wurden freiwillig herausgegeben.

Mit Schreiben vom 21.03.2003 beantragte das Bundeskartellamt die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme der im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung bei der ~~WÜBA~~ in Heilbronn unter Ziff. 1 - 4, 6 und 7 aufgeführten Unterlagen (Bd. I, Bl. 199 ff.). Weiter wurde beantragt, die Beschlagnahme der als Zufallsfunde qualifizierten Unterlagen zu bestätigen, die im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung in Heilbronn unter Ziff. 5 a) und 5 b) aufgeführt sind. Im einzelnen wurde folgendes ausgeführt:

„2. Beschlagnahmt wurden solche Unterlagen, die nach den umfänglichen Erfahrungen der durchsuchenden Beamten des Bundeskartellamtes schon aufgrund ihrer in der Asservatenliste

aufgeführten genauen Bezeichnung als Beweismittel für ein abgestimmtes Verhalten zur Prämienhöhung in der Flußkaskoversicherung in Betracht kommen. Eine ergebniszusammenfassende Bewertung dieser Unterlagen ist allerdings erst nach Vorliegen dieser Unterlagen und nach Feinsichtung möglich. Sollte sich nach gründlicher Prüfung der sichergestellten Asservate herausstellen, dass einzelne Unterlagen beweiserheblich sind werden diese umgehend an das Unternehmen zurückgegeben.. Eine Feinsichtung erfolgt durch die Berichterstatterin sofort nach Eintreffen der Unterlagen im Bundeskartellamt., (Bd. I Bl. 200)

Am 25.03.2003 erließ das Amtsgericht Bonn daraufhin einen Beschlagnahmebeschuß (Az.: 51 Gs 339/03; Bd. I, Bl. 226 f.) mit dem die anlässlich der Durchsuchung in Heilbronn sichergestellten Unterlagen entsprechend dem beiliegenden Asservatenverzeichnis angeordnet wurde.

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen diesen Beschlagnahmebeschlusses, soweit er über die Beschlagnahme der in Ziff. 5 a) und b) genannten Unterlagen hinausgeht. Sie ist der Auffassung daß die Beschlagnahme der Email-Accounts und Emails (Asservate 6 und 7) mangels potentieller Beweisbedeutung rechtswidrig sei. Die meisten der Verzeichnisse und Unterverzeichnisse liessen schon aufgrund ihrer Bezeichnung erkennen, dass sie keine Emails zum Thema Flusskasko enthielten. Durch die pauschale Beschlagnahme der gesamten Email-Accounts und Emails werde die Grenze zur unzulässigen, planmäßigen Suche nach Zufallsfunden eindeutig überschritten. Die Durchsuchung habe ausschließlich dem Auffinden von Beweismitteln für Absprachen im Bereich der Flußkaskoversicherung gedient. Eine systematische Suche nach Absprachen in anderen Bereichen, z.B. im Bereich der industriellen Sachversicherung sei daher nicht zulässig. Die planmäßige Durchsuchung von Ordnern und Dateien, sei wegen ihrer Kennzeichnung erkennbar mit dem Bereich Flußkasko nicht in Verbindung standen sei deshalb unzulässig gewesen, da sie weder erforderlich noch geeignet gewesen wäre, den festgelegten Zweck der Durchsuchung zu erreichen. Allenfalls eine stichprobenartige Kontrolle, ob die Bezeichnungen der Ordner und Datenverzeichnisse tatsächlich zutreffend seien, sei zulässig gewesen. Dieses Verbot der planmäßigen Suche nach Zufallsfunden könne

nicht durch die richterliche Beschlagnahme der betreffenden Unterlagen unterlaufen werden.

Mit Schreiben vom 04.04.2003 teilte das Bundeskartellamt dem Amtsgericht mit:

„Nach erster Auswertung der beschlagnahmten e-Mail-Accounts ist die Beschlagnahme der Postfächer derjenigen Personen der ~~Vorteil~~ gerechtfertigt, bei denen e-Mail-Kontakte zu anderen mit dem Sachverhalt im Zusammenhang stehenden Personen von Wettbewerbern nachweisbar sind. Eine Übersicht dazu ist als Anlage 4 zu dieser Stellungnahme beigefügt. Die beschlagnahmte CD-ROM beschriftet mit „Lotus Notes ~~CD-ROM~~“ (Ass.-Nr. 6) kann hingegen zurückgegeben werden, da sie weitgehend mit dem Inhalt des Postfaches ~~Kontakt~~ übereinstimmt. Keinen e-Mail-Kontakt scheint es offenbar zwischen Herrn ~~Kontakt~~ und den Vorzimmerdamen zu den übrigen in der Anlage 4 aufgeführten Personen gegeben zu haben. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass eine nach Schlagworten durchzuführende Auswertung dieser Verzeichnisse nicht sachgerecht wäre. Die Verzeichnisse ~~kontakt.id~~ und ~~kontakt.nsf~~, ~~kontakt.id~~ und ~~kontakt.nsf~~, ~~kontakt.id~~ und ~~kontakt.nsf~~ können somit in Form einer zu veranlassenden fiktiven Löschung dieser Verzeichnisse auf der lokalen Anwendung von „Lotus Notes“ im Bundeskartellamt an die Beschwerdeführerin zurückgegeben werden.“

Das Bundeskartellamt hat auf Nachfrage mitgeteilt, daß bislang nur eine Grobdurchsicht der sichergestellten Unterlagen, insbesondere der auf CD-ROM gebrannten Email accounts stattgefunden hat.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Beschlagnahmt werden können nur solche Unterlagen, denen eine potentielle Beweisdeutung zukommt. Dies ist konkret festzustellen, eine Grobdurchsicht nach der damit zu rechnen ist, daß sich unter den Unterlagen auch beschlagnahmefähige Unterlagen befinden reicht nicht dazu aus, die Unterlagen in ihrer Gesamtheit zu beschlagnahmen.

Soweit die Email-Accounts auf CD-ROM gebrannt worden sind, kann auch nicht einfach der zur Sicherstellung der Unterlagen hergestellte Datenträger beschlagnahmt werden. Die Auffassung des LG Köln (Beschuß vom

11.08.1994 Az: 112 Qs 2/94(zitiert nach Juris)), ein auf behördliche Datenträger kopierter Datenbestand sei im Ganzen Beweismittel, teilt die Kammer nicht. So ist nach der Rechtsprechung des BGH auf die Durchsicht der Daten auf Datenträgern, die sich in amtlicher Verwahrung befinden § 110 Abs. 1 StPO anwendbar (vgl: BGH Beschluß vom 14.12.1998 (Az: 2 BGs 306/98, 2 BJs 82/98- 3-2 BGs 306/98(zitiert nach Juris)). Es muß deshalb eine Durchsicht der einzelnen Datensätze auf ihre Beweisbedeutung erfolgen. Die potentiell beweisbedeutsamen Datensätze sind herauszufiltern, so konkret zu bezeichnen, daß eine Unsicherheit über den Umfang der beantragten Beschlagnahme nicht auftreten kann. Solange die Durchsicht der Unterlagen noch nicht abgeschlossen ist, ist die Durchsuchung noch nicht beendet.

Eine Herausgabe der Unterlagen ist derzeit noch nicht erforderlich. Es war zulässig, die Email Accounts auf CD-ROM zu brennen und vorläufig zur Durchsicht sicherzustellen. Die Durchsicht ist nunmehr zeitnah durchzuführen. Dabei wird das Bundeskartellamt sicherzustellen haben, daß nur eine stichprobenartige Durchsuchung der Verzeichnisse und Unterverzeichnisse erfolgt, die nach ihrer Bezeichnung nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Flußkaskoversicherung stehen.

Die Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Beschlusses war nicht anzuordnen, denn eine vorläufige Sicherstellung der Unterlagen durch das Bundeskartellamt zum Zwecke der Durchsicht ist - wie bereits ausgeführt zulässig.

Die mit der Beschwerde nicht angegriffene Beschlagnahme der Zufallsfunde (Ziff. 5 a), 5 b) des Asservatenverzeichnisses) war aufrechtzuerhalten.

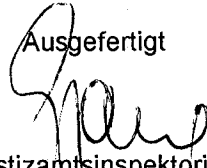
Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs.1 StPO analog.

de Vries

Gersch

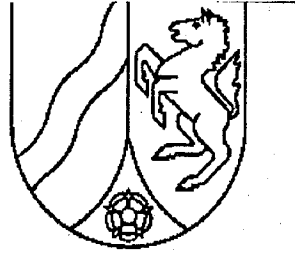
Fleischhauer

Ausgefertigt



Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts





LANDGERICHT BONN

BESCHLUSS

In dem kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren

gegen die ~~Württembergische und Badische Versicherungs-~~
~~Aktiengesellschaft,~~
~~Karlstraße 68-72,~~
~~74076 Heilbronn.~~

- Beschwerdeführerin-

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~Bartschek, Maybachstr. 6,~~
~~70400 Stuttgart.~~

hat die 7. große Strafkammer des Landgerichts Bonn
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ~~Stiller,~~
den Richter am Landgericht ~~Gersch,~~
und den Richter am Landgericht ~~Fischer.~~

am 17.06.03

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 2.04.2003 wird der Beschlagnahmebeschuß des Amtsgerichts Bonn vom 25.03.03 (Az.: 51 Gs 339//03) dahingehend abgeändert, daß lediglich die Beschlagnahme der Asservate Nr. 5 a und 5 b bestätigt wird. Im übrigen wird der Beschluß aufgehoben.

2. Die im Asservatenverzeichnis unter Nr. 6 beschlagnahmte CD-ROM mit der Aufschrift „Lotus Notes ~~Krauth~~“, ist an die Beschwerdeführerin herauszugeben.

Die Verzeichnisse wkrauth.id und wkrauth.nsf, bfritz.id, bfritz.nsf, rwalter.nsf und rwalter.id sind in Form einer fiktiven Löschung dieser Verzeichnisse auf der lokalen Anwendung von „Lotus Notes“, im Bundeskartellamt an die Beschwerdeführerin herauszugeben.

Der weitergehende Herausgabeantrag der Beschwerdeführerin wird zurückgewiesen.

4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen der Beschwerdeführerin trägt die Staatskasse.

Gründe

I.

Das Bundeskartellamt ermittelt gegen zahlreiche Versicherungsgesellschaften wegen des Verdachts der fortlaufenden Preisabsprachen im Bereich der Flußkaskoversicherung für Binnenschiffe.

Auf Antrag des Bundeskartellamtes erließ das Amtsgericht Bonn zahlreiche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen, so auch hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin genutzten Geschäftsräume in Heilbronn und Hamburg.

Auf Grund der genannten Beschlüsse wurden am 20.03.2003 die Geschäftsräume der Beschwerdeführerin in Heilbronn und ihrer Niederlassung in Hamburg durchsucht. Die im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung der Geschäftsräume der ~~WÜBA~~ in Heilbronn aufgeführten Unterlagen zu Ziff. 1 - 4, 6 und 7 wurden förmlich beschlagnahmt (Bl. 189). Der auf dem Server der ~~WÜBA~~ in Heilbronn gespeicherte Email Verkehr der in der Niederlassung Hamburg tätigen Mitarbeiter ~~Dr. Gerhard Jürgens~~ und ~~Konstantin~~ wurde bei der Durchsuchung der Geschäftsräume der ~~WÜBA~~ in Heilbronn beschlagnahmt und im dortigen Sicherstellungsprotokoll unter Nr. 7 (Bd. I Bl. 195) aufgeführt. Auf den unter Ziff. 7 asservierten 3 CD-Roms befindet sich daneben noch weiter Email Verkehr von Mitarbeitern der ~~WÜBA~~ Heilbronn. Hinsichtlich Ziff. 5 a) und 5 b) erfolgte eine Beschlagnahme als Zufallsfund (Bl. 190).

Die im Sicherstellungsprotokoll der Durchsuchung in der Niederlassung Hamburg unter Ziff. 1 - 3 (Bd. I Bl. 181) aufgeführten Schriftstücke wurden freiwillig herausgegeben.

Mit Schreiben vom 21.03.2003 beantragte das Bundeskartellamt die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme der im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung bei der ~~WÜBA~~ in Heilbronn unter Ziff. 1 - 4, 6 und 7 aufgeführten Unterlagen (Bd. I, Bl. 199 ff.). Weiter wurde beantragt, die Beschlagnahme der als Zufallsfunde qualifizierten Unterlagen zu bestätigen, die im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung in Heilbronn unter Ziff. 5 a) und 5 b) aufgeführt sind. Im einzelnen wurde folgendes ausgeführt:

„2. Beschlagnahmt wurden solche Unterlagen, die nach den umfänglichen Erfahrungen der durchsuchenden Beamten des Bundeskartellamtes schon aufgrund ihrer in der Asservatenliste

aufgeführten genauen Bezeichnung als Beweismittel für ein abgestimmtes Verhalten zur Prämienerrhöhung in der Flußkaskoversicherung in Betracht kommen. Eine ergebniszusammenfassende Bewertung dieser Unterlagen ist allerdings erst nach Vorliegen dieser Unterlagen und nach Feinsichtung möglich. Sollte sich nach gründlicher Prüfung der sichergestellten Asservate herausstellen, dass einzelne Unterlagen beweiserheblich sind werden diese umgehend an das Unternehmen zurückgegeben.. Eine Feinsichtung erfolgt durch die Berichterstatterin sofort nach Eintreffen der Unterlagen im Bundeskartellamt., (Bd. I Bl. 200)

Am 25.03.2003 erließ das Amtsgericht Bonn daraufhin einen Beschlagnahmebeschuß (Az.: 51 Gs 339/03; Bd. I, Bl. 226 f.) mit dem die anlässlich der Durchsuchung in Heilbronn sichergestellten Unterlagen entsprechend dem beiliegenden Asservatenverzeichnis angeordnet wurde.

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen diesen Beschlagnahmebeschlusses, soweit er über die Beschlagnahme der in Ziff. 5 a) und b) genannten Unterlagen hinausgeht. Sie ist der Auffassung daß die Beschlagnahme der Email-Accounts und Emails (Asservate 6 und 7) mangels potentieller Beweisbedeutung rechtswidrig sei. Die meisten der Verzeichnisse und Unterverzeichnisse liessen schon aufgrund ihrer Bezeichnung erkennen, dass sie keine Emails zum Thema Flusskasko enthielten. Durch die pauschale Beschlagnahme der gesamten Email-Accounts und Emails werde die Grenze zur unzulässigen, planmäßigen Suche nach Zufallsfunden eindeutig überschritten. Die Durchsuchung habe ausschließlich dem Auffinden von Beweismitteln für Absprachen im Bereich der Flußkaskoversicherung gedient. Eine systematische Suche nach Absprachen in anderen Bereichen, z.B. im Bereich der industriellen Sachversicherung sei daher nicht zulässig. Die planmäßige Durchsuchung von Ordnern und Dateien, sei wegen ihrer Kennzeichnung erkennbar mit dem Bereich Flußkasko nicht in Verbindung standen sei deshalb unzulässig gewesen, da sie weder erforderlich noch geeignet gewesen wäre, den festgelegten Zweck der Durchsuchung zu erreichen. Allenfalls eine stichprobenartige Kontrolle, ob die Bezeichnungen der Ordner und Datenverzeichnisse tatsächlich zutreffend seien, sei zulässig gewesen. Dieses Verbot der planmäßigen Suche nach Zufallsfunden könne

nicht durch die richterliche Beschlagnahme der betreffenden Unterlagen unterlaufen werden.

Mit Schreiben vom 04.04.2003 teilte das Bundeskartellamt dem Amtsgericht mit:

„Nach erster Auswertung der beschlagnahmten e-Mail-Accounts ist die Beschlagnahme der Postfächer derjenigen Personen der ~~Vorteil~~ gerechtfertigt, bei denen e-Mail-Kontakte zu anderen mit dem Sachverhalt im Zusammenhang stehenden Personen von Wettbewerbern nachweisbar sind. Eine Übersicht dazu ist als Anlage 4 zu dieser Stellungnahme beigefügt. Die beschlagnahmte CD-ROM beschriftet mit „Lotus Notes ~~CD-ROM~~“ (Ass.-Nr. 6) kann hingegen zurückgegeben werden, da sie weitgehend mit dem Inhalt des Postfaches ~~Kontakt~~ übereinstimmt. Keinen e-Mail-Kontakt scheint es offenbar zwischen Herrn ~~Kontakt~~ und den Vorzimmerdamen zu den übrigen in der Anlage 4 aufgeführten Personen gegeben zu haben. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass eine nach Schlagworten durchzuführende Auswertung dieser Verzeichnisse nicht sachgerecht wäre. Die Verzeichnisse ~~kontakt.id~~ und ~~kontakt.nsf~~, ~~kontakt.id~~ und ~~kontakt.nsf~~, ~~kontakt.id~~ und ~~kontakt.nsf~~ können somit in Form einer zu veranlassenden fiktiven Löschung dieser Verzeichnisse auf der lokalen Anwendung von „Lotus Notes“ im Bundeskartellamt an die Beschwerdeführerin zurückgegeben werden.“

Das Bundeskartellamt hat auf Nachfrage mitgeteilt, daß bislang nur eine Grobdurchsicht der sichergestellten Unterlagen, insbesondere der auf CD-ROM gebrannten Email accounts stattgefunden hat.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Beschlagnahmt werden können nur solche Unterlagen, denen eine potentielle Beweisdeutung zukommt. Dies ist konkret festzustellen, eine Grobdurchsicht nach der damit zu rechnen ist, daß sich unter den Unterlagen auch beschlagnahmefähige Unterlagen befinden reicht nicht dazu aus, die Unterlagen in ihrer Gesamtheit zu beschlagnahmen.

Soweit die Email-Accounts auf CD-ROM gebrannt worden sind, kann auch nicht einfach der zur Sicherstellung der Unterlagen hergestellte Datenträger beschlagnahmt werden. Die Auffassung des LG Köln (Beschuß vom

11.08.1994 Az: 112 Qs 2/94(zitiert nach Juris)), ein auf behördliche Datenträger kopierter Datenbestand sei im Ganzen Beweismittel, teilt die Kammer nicht. So ist nach der Rechtsprechung des BGH auf die Durchsicht der Daten auf Datenträgern, die sich in amtlicher Verwahrung befinden § 110 Abs. 1 StPO anwendbar (vgl: BGH Beschluß vom 14.12.1998 (Az: 2 BGs 306/98, 2 BJs 82/98- 3-2 BGs 306/98(zitiert nach Juris)). Es muß deshalb eine Durchsicht der einzelnen Datensätze auf ihre Beweisbedeutung erfolgen. Die potentiell beweisbedeutsamen Datensätze sind herauszufiltern, so konkret zu bezeichnen, daß eine Unsicherheit über den Umfang der beantragten Beschlagnahme nicht auftreten kann. Solange die Durchsicht der Unterlagen noch nicht abgeschlossen ist, ist die Durchsuchung noch nicht beendet.

Eine Herausgabe der Unterlagen ist derzeit noch nicht erforderlich. Es war zulässig, die Email Accounts auf CD-ROM zu brennen und vorläufig zur Durchsicht sicherzustellen. Die Durchsicht ist nunmehr zeitnah durchzuführen. Dabei wird das Bundeskartellamt sicherzustellen haben, daß nur eine stichprobenartige Durchsuchung der Verzeichnisse und Unterverzeichnisse erfolgt, die nach ihrer Bezeichnung nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Flußkaskoversicherung stehen.

Die Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Beschlusses war nicht anzuordnen, denn eine vorläufige Sicherstellung der Unterlagen durch das Bundeskartellamt zum Zwecke der Durchsicht ist - wie bereits ausgeführt zulässig.

Die mit der Beschwerde nicht angegriffene Beschlagnahme der Zufallsfunde (Ziff. 5 a), 5 b) des Asservatenverzeichnisses) war aufrechtzuerhalten.

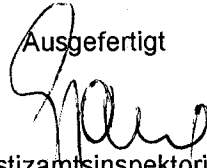
Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs.1 StPO analog.

de Vries

Gersch

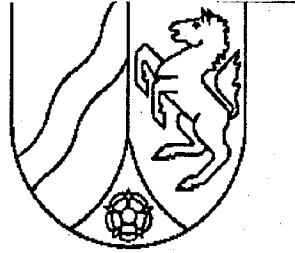
Fleischhauer

Ausgefertigt



Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts





LANDGERICHT BONN

BESCHLUSS

In dem kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren

gegen die ~~Württembergische und Badische Versicherungs-~~
~~Aktiengesellschaft,~~
~~Karlstraße 68-72,~~
~~74076 Heilbronn.~~

- Beschwerdeführerin-

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~Bartschek, Maybachstr. 6,~~
~~70400 Stuttgart.~~

hat die 7. große Strafkammer des Landgerichts Bonn
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ~~Stiller,~~
den Richter am Landgericht ~~Gersch,~~
und den Richter am Landgericht ~~Fischer.~~

am 17.06.03

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 2.04.2003 wird der Beschlagnahmebeschuß des Amtsgerichts Bonn vom 25.03.03 (Az.: 51 Gs 339//03) dahingehend abgeändert, daß lediglich die Beschlagnahme der Asservate Nr. 5 a und 5 b bestätigt wird. Im übrigen wird der Beschluß aufgehoben.

2. Die im Asservatenverzeichnis unter Nr. 6 beschlagnahmte CD-ROM mit der Aufschrift „Lotus Notes ~~Krauth~~“, ist an die Beschwerdeführerin herauszugeben.

Die Verzeichnisse wkrauth.id und wkrauth.nsf, bfritz.id, bfritz.nsf, rwalter.nsf und rwalter.id sind in Form einer fiktiven Löschung dieser Verzeichnisse auf der lokalen Anwendung von „Lotus Notes“, im Bundeskartellamt an die Beschwerdeführerin herauszugeben.

Der weitergehende Herausgabeantrag der Beschwerdeführerin wird zurückgewiesen.

4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen der Beschwerdeführerin trägt die Staatskasse.

Gründe

I.

Das Bundeskartellamt ermittelt gegen zahlreiche Versicherungsgesellschaften wegen des Verdachts der fortlaufenden Preisabsprachen im Bereich der Flußkaskoversicherung für Binnenschiffe.

Auf Antrag des Bundeskartellamtes erließ das Amtsgericht Bonn zahlreiche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen, so auch hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin genutzten Geschäftsräume in Heilbronn und Hamburg.

Auf Grund der genannten Beschlüsse wurden am 20.03.2003 die Geschäftsräume der Beschwerdeführerin in Heilbronn und ihrer Niederlassung in Hamburg durchsucht. Die im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung der Geschäftsräume der ~~WÜBA~~ in Heilbronn aufgeführten Unterlagen zu Ziff. 1 - 4, 6 und 7 wurden förmlich beschlagnahmt (Bl. 189). Der auf dem Server der ~~WÜBA~~ in Heilbronn gespeicherte Email Verkehr der in der Niederlassung Hamburg tätigen Mitarbeiter ~~Dr. Gerhard Jürgens~~ und ~~Konstantin~~ wurde bei der Durchsuchung der Geschäftsräume der ~~WÜBA~~ in Heilbronn beschlagnahmt und im dortigen Sicherstellungsprotokoll unter Nr. 7 (Bd. I Bl. 195) aufgeführt. Auf den unter Ziff. 7 asservierten 3 CD-Roms befindet sich daneben noch weiter Email Verkehr von Mitarbeitern der ~~WÜBA~~ Heilbronn. Hinsichtlich Ziff. 5 a) und 5 b) erfolgte eine Beschlagnahme als Zufallsfund (Bl. 190).

Die im Sicherstellungsprotokoll der Durchsuchung in der Niederlassung Hamburg unter Ziff. 1 - 3 (Bd. I Bl. 181) aufgeführten Schriftstücke wurden freiwillig herausgegeben.

Mit Schreiben vom 21.03.2003 beantragte das Bundeskartellamt die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme der im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung bei der ~~WÜBA~~ in Heilbronn unter Ziff. 1 - 4, 6 und 7 aufgeführten Unterlagen (Bd. I, Bl. 199 ff.). Weiter wurde beantragt, die Beschlagnahme der als Zufallsfunde qualifizierten Unterlagen zu bestätigen, die im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung in Heilbronn unter Ziff. 5 a) und 5 b) aufgeführt sind. Im einzelnen wurde folgendes ausgeführt:

„2. Beschlagnahmt wurden solche Unterlagen, die nach den umfänglichen Erfahrungen der durchsuchenden Beamten des Bundeskartellamtes schon aufgrund ihrer in der Asservatenliste

aufgeführten genauen Bezeichnung als Beweismittel für ein abgestimmtes Verhalten zur Prämienerrhöhung in der Flußkaskoversicherung in Betracht kommen. Eine ergebniszusammenfassende Bewertung dieser Unterlagen ist allerdings erst nach Vorliegen dieser Unterlagen und nach Feinsichtung möglich. Sollte sich nach gründlicher Prüfung der sichergestellten Asservate herausstellen, dass einzelne Unterlagen beweiserheblich sind werden diese umgehend an das Unternehmen zurückgegeben.. Eine Feinsichtung erfolgt durch die Berichterstatterin sofort nach Eintreffen der Unterlagen im Bundeskartellamt., (Bd. I Bl. 200)

Am 25.03.2003 erließ das Amtsgericht Bonn daraufhin einen Beschlagnahmebeschuß (Az.: 51 Gs 339/03; Bd. I, Bl. 226 f.) mit dem die anlässlich der Durchsuchung in Heilbronn sichergestellten Unterlagen entsprechend dem beiliegenden Asservatenverzeichnis angeordnet wurde.

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen diesen Beschlagnahmebeschlusses, soweit er über die Beschlagnahme der in Ziff. 5 a) und b) genannten Unterlagen hinausgeht. Sie ist der Auffassung daß die Beschlagnahme der Email-Accounts und Emails (Asservate 6 und 7) mangels potentieller Beweisbedeutung rechtswidrig sei. Die meisten der Verzeichnisse und Unterverzeichnisse liessen schon aufgrund ihrer Bezeichnung erkennen, dass sie keine Emails zum Thema Flusskasko enthielten. Durch die pauschale Beschlagnahme der gesamten Email-Accounts und Emails werde die Grenze zur unzulässigen, planmäßigen Suche nach Zufallsfunden eindeutig überschritten. Die Durchsuchung habe ausschließlich dem Auffinden von Beweismitteln für Absprachen im Bereich der Flußkaskoversicherung gedient. Eine systematische Suche nach Absprachen in anderen Bereichen, z.B. im Bereich der industriellen Sachversicherung sei daher nicht zulässig. Die planmäßige Durchsuchung von Ordnern und Dateien, sei wegen ihrer Kennzeichnung erkennbar mit dem Bereich Flußkasko nicht in Verbindung standen sei deshalb unzulässig gewesen, da sie weder erforderlich noch geeignet gewesen wäre, den festgelegten Zweck der Durchsuchung zu erreichen. Allenfalls eine stichprobenartige Kontrolle, ob die Bezeichnungen der Ordner und Datenverzeichnisse tatsächlich zutreffend seien, sei zulässig gewesen. Dieses Verbot der planmäßigen Suche nach Zufallsfunden könne

nicht durch die richterliche Beschlagnahme der betreffenden Unterlagen unterlaufen werden.

Mit Schreiben vom 04.04.2003 teilte das Bundeskartellamt dem Amtsgericht mit:

„Nach erster Auswertung der beschlagnahmten e-Mail-Accounts ist die Beschlagnahme der Postfächer derjenigen Personen der ~~Vorteil~~ gerechtfertigt, bei denen e-Mail-Kontakte zu anderen mit dem Sachverhalt im Zusammenhang stehenden Personen von Wettbewerbern nachweisbar sind. Eine Übersicht dazu ist als Anlage 4 zu dieser Stellungnahme beigefügt. Die beschlagnahmte CD-ROM beschriftet mit „Lotus Notes ~~CD-ROM~~“ (Ass.-Nr. 6) kann hingegen zurückgegeben werden, da sie weitgehend mit dem Inhalt des Postfaches ~~Kontakt~~ übereinstimmt. Keinen e-Mail-Kontakt scheint es offenbar zwischen Herrn ~~Kontakt~~ und den Vorzimmerdamen zu den übrigen in der Anlage 4 aufgeführten Personen gegeben zu haben. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass eine nach Schlagworten durchzuführende Auswertung dieser Verzeichnisse nicht sachgerecht wäre. Die Verzeichnisse ~~kontakt.nsf~~ und ~~kontakt.nsf~~, ~~kontakt.nsf~~ und ~~kontakt.nsf~~ können somit in Form einer zu veranlassenden fiktiven Löschung dieser Verzeichnisse auf der lokalen Anwendung von „Lotus Notes“ im Bundeskartellamt an die Beschwerdeführerin zurückgegeben werden.“

Das Bundeskartellamt hat auf Nachfrage mitgeteilt, daß bislang nur eine Grobdurchsicht der sichergestellten Unterlagen, insbesondere der auf CD-ROM gebrannten Email accounts stattgefunden hat.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Beschlagnahmt werden können nur solche Unterlagen, denen eine potentielle Beweisdeutung zukommt. Dies ist konkret festzustellen, eine Grobdurchsicht nach der damit zu rechnen ist, daß sich unter den Unterlagen auch beschlagnahmefähige Unterlagen befinden reicht nicht dazu aus, die Unterlagen in ihrer Gesamtheit zu beschlagnahmen.

Soweit die Email-Accounts auf CD-ROM gebrannt worden sind, kann auch nicht einfach der zur Sicherstellung der Unterlagen hergestellte Datenträger beschlagnahmt werden. Die Auffassung des LG Köln (Beschuß vom

11.08.1994 Az: 112 Qs 2/94(zitiert nach Juris)), ein auf behördliche Datenträger kopierter Datenbestand sei im Ganzen Beweismittel, teilt die Kammer nicht. So ist nach der Rechtsprechung des BGH auf die Durchsicht der Daten auf Datenträgern, die sich in amtlicher Verwahrung befinden § 110 Abs. 1 StPO anwendbar (vgl: BGH Beschluß vom 14.12.1998 (Az: 2 BGs 306/98, 2 BJs 82/98- 3-2 BGs 306/98(zitiert nach Juris))). Es muß deshalb eine Durchsicht der einzelnen Datensätze auf ihre Beweisbedeutung erfolgen. Die potentiell beweisbedeutsamen Datensätze sind herauszufiltern, so konkret zu bezeichnen, daß eine Unsicherheit über den Umfang der beantragten Beschlagnahme nicht auftreten kann. Solange die Durchsicht der Unterlagen noch nicht abgeschlossen ist, ist die Durchsuchung noch nicht beendet.

Eine Herausgabe der Unterlagen ist derzeit noch nicht erforderlich. Es war zulässig, die Email Accounts auf CD-ROM zu brennen und vorläufig zur Durchsicht sicherzustellen. Die Durchsicht ist nunmehr zeitnah durchzuführen. Dabei wird das Bundeskartellamt sicherzustellen haben, daß nur eine stichprobenartige Durchsuchung der Verzeichnisse und Unterverzeichnisse erfolgt, die nach ihrer Bezeichnung nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Flußkaskoversicherung stehen.

Die Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Beschlusses war nicht anzuordnen, denn eine vorläufige Sicherstellung der Unterlagen durch das Bundeskartellamt zum Zwecke der Durchsicht ist - wie bereits ausgeführt zulässig.

Die mit der Beschwerde nicht angegriffene Beschlagnahme der Zufallsfunde (Ziff. 5 a), 5 b) des Asservatenverzeichnisses) war aufrechtzuerhalten.

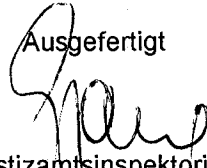
Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs.1 StPO analog.

de Vries

Gersch

Fleischhauer

Ausgefertigt



Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts





LANDGERICHT BONN

BESCHLUSS

In dem kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren

gegen die ~~Württembergische und Badische Versicherungs-~~
~~Aktiengesellschaft,~~
~~Karlstraße 68-72,~~
~~74076 Heilbronn.~~

- Beschwerdeführerin-

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~Bartschek, Maybachstr. 6,~~
~~70400 Stuttgart.~~

hat die 7. große Strafkammer des Landgerichts Bonn
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ~~Stiller,~~
den Richter am Landgericht ~~Gersch,~~
und den Richter am Landgericht ~~Fischer.~~

am 17.06.03

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 2.04.2003 wird der Beschlagnahmebeschuß des Amtsgerichts Bonn vom 25.03.03 (Az.: 51 Gs 339//03) dahingehend abgeändert, daß lediglich die Beschlagnahme der Asservate Nr. 5 a und 5 b bestätigt wird. Im übrigen wird der Beschluß aufgehoben.

2. Die im Asservatenverzeichnis unter Nr. 6 beschlagnahmte CD-ROM mit der Aufschrift „Lotus Notes ~~Krauth~~“, ist an die Beschwerdeführerin herauszugeben.

Die Verzeichnisse wkrauth.id und wkrauth.nsf, bfritz.id, bfritz.nsf, rwalter.nsf und rwalter.id sind in Form einer fiktiven Löschung dieser Verzeichnisse auf der lokalen Anwendung von „Lotus Notes“, im Bundeskartellamt an die Beschwerdeführerin herauszugeben.

Der weitergehende Herausgabeantrag der Beschwerdeführerin wird zurückgewiesen.

4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen der Beschwerdeführerin trägt die Staatskasse.

Gründe

I.

Das Bundeskartellamt ermittelt gegen zahlreiche Versicherungsgesellschaften wegen des Verdachts der fortlaufenden Preisabsprachen im Bereich der Flußkaskoversicherung für Binnenschiffe.

Auf Antrag des Bundeskartellamtes erließ das Amtsgericht Bonn zahlreiche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen, so auch hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin genutzten Geschäftsräume in Heilbronn und Hamburg.

Auf Grund der genannten Beschlüsse wurden am 20.03.2003 die Geschäftsräume der Beschwerdeführerin in Heilbronn und ihrer Niederlassung in Hamburg durchsucht. Die im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung der Geschäftsräume der ~~WÜBA~~ in Heilbronn aufgeführten Unterlagen zu Ziff. 1 - 4, 6 und 7 wurden förmlich beschlagnahmt (Bl. 189). Der auf dem Server der ~~WÜBA~~ in Heilbronn gespeicherte Email Verkehr der in der Niederlassung Hamburg tätigen Mitarbeiter ~~Dr. Gerhard Jürgens~~ und ~~Konstantin~~ wurde bei der Durchsuchung der Geschäftsräume der ~~WÜBA~~ in Heilbronn beschlagnahmt und im dortigen Sicherstellungsprotokoll unter Nr. 7 (Bd. I Bl. 195) aufgeführt. Auf den unter Ziff. 7 asservierten 3 CD-Roms befindet sich daneben noch weiter Email Verkehr von Mitarbeitern der ~~WÜBA~~ Heilbronn. Hinsichtlich Ziff. 5 a) und 5 b) erfolgte eine Beschlagnahme als Zufallsfund (Bl. 190).

Die im Sicherstellungsprotokoll der Durchsuchung in der Niederlassung Hamburg unter Ziff. 1 - 3 (Bd. I Bl. 181) aufgeführten Schriftstücke wurden freiwillig herausgegeben.

Mit Schreiben vom 21.03.2003 beantragte das Bundeskartellamt die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme der im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung bei der ~~WÜBA~~ in Heilbronn unter Ziff. 1 - 4, 6 und 7 aufgeführten Unterlagen (Bd. I, Bl. 199 ff.). Weiter wurde beantragt, die Beschlagnahme der als Zufallsfunde qualifizierten Unterlagen zu bestätigen, die im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung in Heilbronn unter Ziff. 5 a) und 5 b) aufgeführt sind. Im einzelnen wurde folgendes ausgeführt:

„2. Beschlagnahmt wurden solche Unterlagen, die nach den umfänglichen Erfahrungen der durchsuchenden Beamten des Bundeskartellamtes schon aufgrund ihrer in der Asservatenliste

aufgeführten genauen Bezeichnung als Beweismittel für ein abgestimmtes Verhalten zur Prämienerrhöhung in der Flußkaskoversicherung in Betracht kommen. Eine ergebniszusammenfassende Bewertung dieser Unterlagen ist allerdings erst nach Vorliegen dieser Unterlagen und nach Feinsichtung möglich. Sollte sich nach gründlicher Prüfung der sichergestellten Asservate herausstellen, dass einzelne Unterlagen beweiserheblich sind werden diese umgehend an das Unternehmen zurückgegeben.. Eine Feinsichtung erfolgt durch die Berichterstatterin sofort nach Eintreffen der Unterlagen im Bundeskartellamt., (Bd. I Bl. 200)

Am 25.03.2003 erließ das Amtsgericht Bonn daraufhin einen Beschlagnahmebeschuß (Az.: 51 Gs 339/03; Bd. I, Bl. 226 f.) mit dem die anlässlich der Durchsuchung in Heilbronn sichergestellten Unterlagen entsprechend dem beiliegenden Asservatenverzeichnis angeordnet wurde.

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen diesen Beschlagnahmebeschlusses, soweit er über die Beschlagnahme der in Ziff. 5 a) und b) genannten Unterlagen hinausgeht. Sie ist der Auffassung daß die Beschlagnahme der Email-Accounts und Emails (Asservate 6 und 7) mangels potentieller Beweisbedeutung rechtswidrig sei. Die meisten der Verzeichnisse und Unterverzeichnisse liessen schon aufgrund ihrer Bezeichnung erkennen, dass sie keine Emails zum Thema Flusskasko enthielten. Durch die pauschale Beschlagnahme der gesamten Email-Accounts und Emails werde die Grenze zur unzulässigen, planmäßigen Suche nach Zufallsfunden eindeutig überschritten. Die Durchsuchung habe ausschließlich dem Auffinden von Beweismitteln für Absprachen im Bereich der Flußkaskoversicherung gedient. Eine systematische Suche nach Absprachen in anderen Bereichen, z.B. im Bereich der industriellen Sachversicherung sei daher nicht zulässig. Die planmäßige Durchsuchung von Ordnern und Dateien, sei wegen ihrer Kennzeichnung erkennbar mit dem Bereich Flußkasko nicht in Verbindung standen sei deshalb unzulässig gewesen, da sie weder erforderlich noch geeignet gewesen wäre, den festgelegten Zweck der Durchsuchung zu erreichen. Allenfalls eine stichprobenartige Kontrolle, ob die Bezeichnungen der Ordner und Datenverzeichnisse tatsächlich zutreffend seien, sei zulässig gewesen. Dieses Verbot der planmäßigen Suche nach Zufallsfunden könne

nicht durch die richterliche Beschlagnahme der betreffenden Unterlagen unterlaufen werden.

Mit Schreiben vom 04.04.2003 teilte das Bundeskartellamt dem Amtsgericht mit:

„Nach erster Auswertung der beschlagnahmten e-Mail-Accounts ist die Beschlagnahme der Postfächer derjenigen Personen der ~~Vorteil~~ gerechtfertigt, bei denen e-Mail-Kontakte zu anderen mit dem Sachverhalt im Zusammenhang stehenden Personen von Wettbewerbern nachweisbar sind. Eine Übersicht dazu ist als Anlage 4 zu dieser Stellungnahme beigefügt. Die beschlagnahmte CD-ROM beschriftet mit „Lotus Notes ~~CD-ROM~~“ (Ass.-Nr. 6) kann hingegen zurückgegeben werden, da sie weitgehend mit dem Inhalt des Postfaches ~~Kontakt~~ übereinstimmt. Keinen e-Mail-Kontakt scheint es offenbar zwischen Herrn ~~Kontakt~~ und den Vorzimmerdamen zu den übrigen in der Anlage 4 aufgeführten Personen gegeben zu haben. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass eine nach Schlagworten durchzuführende Auswertung dieser Verzeichnisse nicht sachgerecht wäre. Die Verzeichnisse ~~kontakt.id~~ und ~~kontakt.nsf~~, ~~kontakt.id~~ und ~~kontakt.nsf~~, ~~kontakt.id~~ und ~~kontakt.nsf~~ können somit in Form einer zu veranlassenden fiktiven Löschung dieser Verzeichnisse auf der lokalen Anwendung von „Lotus Notes“ im Bundeskartellamt an die Beschwerdeführerin zurückgegeben werden.“

Das Bundeskartellamt hat auf Nachfrage mitgeteilt, daß bislang nur eine Grobdurchsicht der sichergestellten Unterlagen, insbesondere der auf CD-ROM gebrannten Email accounts stattgefunden hat.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Beschlagnahmt werden können nur solche Unterlagen, denen eine potentielle Beweisdeutung zukommt. Dies ist konkret festzustellen, eine Grobdurchsicht nach der damit zu rechnen ist, daß sich unter den Unterlagen auch beschlagnahmefähige Unterlagen befinden reicht nicht dazu aus, die Unterlagen in ihrer Gesamtheit zu beschlagnahmen.

Soweit die Email-Accounts auf CD-ROM gebrannt worden sind, kann auch nicht einfach der zur Sicherstellung der Unterlagen hergestellte Datenträger beschlagnahmt werden. Die Auffassung des LG Köln (Beschuß vom

11.08.1994 Az: 112 Qs 2/94(zitiert nach Juris)), ein auf behördliche Datenträger kopierter Datenbestand sei im Ganzen Beweismittel, teilt die Kammer nicht. So ist nach der Rechtsprechung des BGH auf die Durchsicht der Daten auf Datenträgern, die sich in amtlicher Verwahrung befinden § 110 Abs. 1 StPO anwendbar (vgl: BGH Beschluß vom 14.12.1998 (Az: 2 BGs 306/98, 2 BJs 82/98- 3-2 BGs 306/98(zitiert nach Juris)). Es muß deshalb eine Durchsicht der einzelnen Datensätze auf ihre Beweisbedeutung erfolgen. Die potentiell beweisbedeutsamen Datensätze sind herauszufiltern, so konkret zu bezeichnen, daß eine Unsicherheit über den Umfang der beantragten Beschlagnahme nicht auftreten kann. Solange die Durchsicht der Unterlagen noch nicht abgeschlossen ist, ist die Durchsuchung noch nicht beendet.

Eine Herausgabe der Unterlagen ist derzeit noch nicht erforderlich. Es war zulässig, die Email Accounts auf CD-ROM zu brennen und vorläufig zur Durchsicht sicherzustellen. Die Durchsicht ist nunmehr zeitnah durchzuführen. Dabei wird das Bundeskartellamt sicherzustellen haben, daß nur eine stichprobenartige Durchsuchung der Verzeichnisse und Unterverzeichnisse erfolgt, die nach ihrer Bezeichnung nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Flußkaskoversicherung stehen.

Die Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Beschlusses war nicht anzuordnen, denn eine vorläufige Sicherstellung der Unterlagen durch das Bundeskartellamt zum Zwecke der Durchsicht ist - wie bereits ausgeführt zulässig.

Die mit der Beschwerde nicht angegriffene Beschlagnahme der Zufallsfunde (Ziff. 5 a), 5 b) des Asservatenverzeichnisses) war aufrechtzuerhalten.

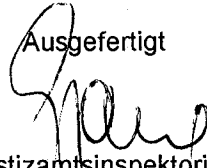
Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs.1 StPO analog.

de Vries

Gersch

Fleischhauer

Ausgefertigt



Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

